

# STATUTEN

der

ENERGIEGENOSSENSCHAFT

AUSSERSCHWYZ (SZ)

Galgenen

25. März 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT .....	3
III. FINANZIELLES.....	5
IV. GENOSSENSCHAFTSORGANE .....	6
A. Die Generalversammlung .....	6
B. Die Verwaltung .....	8
C. Die Revisionsstelle .....	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

## I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

### *Artikel 1. Name und Sitz*

Unter der Firma Energiegenossenschaft Ausserschwyz (SZ) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Galgenen.

### *Artikel 2. Zweck*

Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern Nutzen mit der Förderung und Verbreitung von erneuerbarer Energie zu schaffen, insbesondere durch Unterstützung sowie Beteiligung an der Vergrößerung und Weiterentwicklung eines lokalen und regionalen Energienetzwerkes zur Verbreitung erneuerbarer Energie. Sie kann Liegenschaften und Beteiligungen (insbesondere an der Energie Ausserschwyz AG) erwerben und Verbänden beitreten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### *Artikel 3. Mitglieder*

Mitglied der Genossenschaft können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz/Sitz im Bezirk Höfe oder im Bezirk March haben oder Eigentümer(innen) eines Grundstücks im Bezirk Höfe oder Bezirk March sind, werden, soweit sie keine dem Genossenschaftszweck zuwiderlaufende Interessen vertreten.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung gestützt auf ein Aufnahmegesuch, welches schriftlich oder über die Internetseite der Genossenschaft übermittelt wird. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den oben erwähnten Voraussetzungen vornehmen. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

### *Artikel 4. Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- a) nach Massgabe von Artikel 11 Anteilscheine zu übernehmen und
- b) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und zu fördern.

### *Artikel 5. Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie vorbehältlich von Artikel 8 durch Tod bei natürlicher Person bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft mit der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister.

#### *Artikel 6. Austritt*

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Austritt vor vollständiger Bezahlung der gemäss Artikel 11 zu übernehmenden Anteilscheine oder nach Beschluss der Auflösung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

#### *Artikel 7. Ausschluss*

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerwiegender Verletzung oder Gefährdung der Interessen der Genossenschaft, deren Projekte oder Beteiligungen; oder
- b) bei einer anderen schwerwiegenden Verletzung der statutarischen Pflichten;

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes sistiert. Dieses hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

#### *Artikel 8. Rechtsnachfolge und Übertragung der Anteilscheine*

Die Mitgliedschaft geht mit dem Tod (im Falle von natürlichen Personen) bzw. der liquidationslosen Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels auf die Erbengemeinschaft bzw. den Rechtsnachfolger über. Ansonsten sind die Anteilsscheine nicht übertragbar.

Die Verwaltung ist von der Erbengemeinschaft bzw. vom Rechtsnachfolger zeitnah schriftlich über die Rechtsnachfolge zu benachrichtigen.

Die Verwaltung kann die Übertragung der Mitgliedschaft innert 30 Tagen nach Benachrichtigung ohne Begründung ablehnen. Diesfalls gilt die Mitgliedschaft als mit dem Tod bzw. der Auflösung erloschen.

Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

#### *Artikel 9. Abfindungsansprüche und Rückzahlung von Anteilscheinen*

Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vornehmen und eine Rückzahlung bis maximal zum Nennwert gewähren.

### III. FINANZIELLES

#### *Artikel 10. Mittel*

Die Genossenschaft beschafft sich die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel im Wesentlichen durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Aufnahme von Darlehen;
- c) Erträge aus Dividenden von Beteiligungen;
- d) Erbringung von Dienstleistungen; und
- e) Spenden, Subventionen und Beiträge.

#### *Artikel 11. Genossenschaftsanteilscheine*

Jedes Mitglied muss mit dem Beitritt zur Genossenschaft mindestens fünf Anteilscheine im Nennwert von je CHF 1'000 zeichnen.

#### *Artikel 12. Mehrheit von Grundeigentümern*

Befindet sich das Grundstück in Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentum, haben die gemeinschaftlichen Eigentümer bzw. die Stockwerkeigentümerschaft mindestens eine natürliche oder juristische Person zu bezeichnen, welche die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, Mitglied der Genossenschaft wird und die erforderlichen Anteilscheine zeichnet.

Die Verwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikel 12 beschliessen.

#### *Artikel 13. Verzeichnis*

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Mitglieder und der von ihnen gehaltenen Anteile. Übertragungen und Adressänderungen sind der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### *Artikel 14. Haftung*

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung sowie Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

#### *Artikel 15. Bilanzgewinn*

Die Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es wird ein Bilanzgewinn angestrebt, um die gesetzlichen Reserven äufnen und im Rahmen der gesetzlichen Schranken Ausschüttungen an die Anteilscheineigner tätigen zu können.

### *Artikel 16. Jahresrechnung und Geschäftsjahr*

Die Genossenschaft wird gemäss den Vorschriften des OR Buch führen und Rechnung legen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird erstmals per 31. Dezember 2021 erstellt.

### *Artikel 17. Verwendung des Reinertrages*

Ein allfälliger Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) zur Äufnung des gesetzlichen Reservefonds gemäss Artikel 860 ff. OR; sowie
- b) für Ausschüttungen an die Mitglieder nach Massgabe des von ihnen gehaltenen Anteilscheinkapitals im Rahmen der gesetzlichen Schranken.

Ein allfälliger verbleibender Reinertrag ist dem Genossenschaftsvermögen zuzuweisen oder auf die neue Rechnung vorzutragen.

## IV. GENOSSENSCHAFTSORGANE

### *Artikel 18. Organe*

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

### A. Die Generalversammlung

#### *Artikel 19. Befugnisse der Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls des Lageberichtes sowie der Konzernrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## *Artikel 20. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen*

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, so oft es notwendig ist und insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen.

Zudem können Mitglieder, die zehn oder mehr Prozent der Mitglieder ausmachen, oder bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, zusammen bei der Verwaltung schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder der Verwaltung sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

## *Artikel 21. Einberufung*

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einberufung erfolgt per Post oder E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Adressen der Mitglieder.

Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und bei einer Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Bei der ordentlichen Generalversammlung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zusätzlich die Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Lagebericht, die Konzernrechnung und der Revisionsbericht den Mitgliedern zuzustellen oder sind diese unter Mitteilung an die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme aufzulegen.

Allfällige Traktanden von einberufungsberechtigten Mitgliedern sind der Verwaltung innert 10 Tagen ab dem Datum der Einladung der schriftlich bekanntzugeben. Sie werden den Mitgliedern mit einer separaten Mitteilung mitgeteilt. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## *Artikel 22. Vorsitz und Protokoll*

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und den oder die Stimmzähler.

Über die Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### *Artikel 23. Stimmrecht*

Jedes Mitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal ein Mitglied vertreten kann.

#### *Artikel 24. Beschlussfassung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Falle der Stimmgleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

## B. Die Verwaltung

#### *Artikel 25. Anzahl und Mitglieder*

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder der Verwaltung müssen natürliche Personen und zur Mehrheit Genossenschafter sein. Eine natürliche Person kann als Vertreterin einer juristischen Person in die Verwaltung gewählt werden.

#### *Artikel 26. Wahl und Amtsdauer*

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung endet am Tag und mit Ende der ordentlichen Generalversammlung des letzten Amtsjahres. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wird ein Mitglied der Verwaltung vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

#### *Artikel 27. Organisation*

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten und, nach Bedarf, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss.

Die Verwaltung kann seine Organisation und Beschlussfassung vorbehaltlich der Artikel 25ff. durch ein



Organisationsreglement regeln.

#### *Artikel 28. Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll*

Sitzungen der Verwaltung werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

Soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, ist die Verwaltung beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend bzw. miteinander mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln verbunden ist.

Soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### *Artikel 29. Befugnisse*

Die Verwaltung kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft und ihrer Geschäfte;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die zur Vertretung beauftragten Personen;
- f) die Erstellung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung und des Lageberichts zuhanden der Generalversammlung;
- g) die Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Überschuldungsanzeige an den Konkursrichter;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Verwaltung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und/oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen ihrer Mitglieder zuweisen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen.

#### *Artikel 30. Entschädigung der Verwaltung*

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und im Organisationsreglement geregelt wird. Die Entschädigung wird der Generalversammlung auf Antrag offengelegt.

Ferner werden den Mitgliedern von der Verwaltung die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen (Spesen) ersetzt.

### C. Die Revisionsstelle

#### *Artikel 31. Wahl und Amtsdauer*

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils zwei Geschäftsjahre und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des OR.

Ihre Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet (vorbehältlich der Rückweisung der Jahresrechnung) mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

#### *Artikel 32. Verzicht auf Revisionsstelle*

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Mitglieder, die zusammen mindestens 10% des Genossenschaftsanteilskapitals vertreten, haben jedoch das Recht, spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen und darf Beschlüsse gemäss Artikel 19c) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### *Artikel 33. Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen*

Die Verwaltung kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 34. Auflösung und Liquidation*

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Mitglieder im Verhältnis des einbezahlten Anteilscheinkapitals aufgeteilt. Genügt das Vermögen nicht, das Kapital vollständig auszuzahlen, erfolgt ebenfalls eine Kürzung im Verhältnis des einbezahlten Genossenschaftskapitals. Sollte weiteres Vermögen verbleiben, wird dieses für die Finanzierung der bestehenden Energie-Projekte der Genossenschaft verwendet.

### *Artikel 35. Bekanntmachungen und Mitteilungen*

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Post oder E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis vermerkten Adressen.

### *Artikel 36. Genehmigung und Inkrafttreten*

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 25. März 2021 angenommen worden und treten mit Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.